

## **22. Forstabteilung der Landwirtschaftskammer: Verbesserungen sind möglich**

**Das Defizit der Abteilung Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kann abgebaut werden. Die Landwirtschaftskammer sollte erneut prüfen, ob und wie die Abteilung Forstwirtschaft wirtschaftlicher organisiert werden kann.**

**Im Geschäftsfeld Waldbestattungen werden steigende Einnahmen erzielt. Teilweise arbeitet die Landwirtschaftskammer hierbei nicht gemäß geltendem Recht.**

**Forstbetriebe sollten nur für ihren tatsächlichen Bedarf ausbilden. Der Landeszuschuss an die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten über jährlich 0,5 Mio. € für die Ausbildung von Forstwirten sollte entfallen.**

**Bei sinkenden Auszubildendenzahlen sollten Alternativen für die Ausbildung der Forstwirte geprüft werden. Möglich wären Kooperationen mit der Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik Schleswig-Holstein GmbH (DEULA) oder dem Land Niedersachsen.**

### **22.1 Wie wirtschaftlich ist die Abteilung Forstwirtschaft?**

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat ihren Hauptsitz in Rendsburg. In Bad Segeberg unterhält sie als Außenstelle eine Abteilung für Forstwirtschaft. Die dortigen 33 Beschäftigten beraten, betreuen und fördern Waldbesitzer. Zudem bieten sie Aus- und Weiterbildung und Dienstleistungen an. Die Landwirtschaftskammer betreibt hier außerdem im Auftrag des Berufsbildungszentrums Bad Segeberg die Landesberufsschule für Forstwirte mit Internat.

Die Forstabteilung wies im Zeitraum 2008 bis 2011 ein Defizit von durchschnittlich 263.000 € mit zunehmender Tendenz auf. Im Geschäft mit Waldbestattungen wuchs der Überschuss, während in den übrigen Geschäftsfeldern die Defizite anstiegen - hauptsächlich bei der Beratung und Betreuung. Das Gesamtdefizit wurde durch eigene Einnahmen, den Landeszuschuss und die Kammerumlage ausgeglichen.

Die Landwirtschaftskammer muss sicherstellen, dass die Forstabteilung wirtschaftlich arbeitet.

Hierzu gehört auch die Frage des Standorts. Die Landwirtschaftskammer hat 2007 geprüft, ob die Forstabteilung nach Rendsburg verlagert werden

kann. Dies wurde als unwirtschaftlich verworfen. Der Investitionsbedarf für den Neubau von Gebäuden war zu hoch.

Die Landwirtschaftskammer sollte die Wirtschaftlichkeit einer Verlagerung der Forstabteilung nach Rendsburg erneut prüfen. Dabei sollten alle Aspekte, insbesondere mögliche Personaleinsparungen im Querschnittsbereich der Forstabteilung sowie im Bereich Internat und Verpflegung berücksichtigt werden. Ebenso sind hierbei der mögliche Rückgang der Schülerzahlen infolge der demografischen Entwicklung und die vom LRH empfohlene Beendigung der bezuschussten Ausbildung von Forstwirten bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) einzubeziehen.<sup>1</sup> Infolge des demografischen Wandels könnten Unterrichts- und Internatsräume an der Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) in Rendsburg freigesetzt werden. Diese könnten für die Aus- und Fortbildung in der Forstwirtschaft genutzt werden.

Das **Umweltministerium** sieht Möglichkeiten, die unentgeltlichen Beratungsleistungen zu straffen und zu rationalisieren. Die nicht kostendeckenden Betreuungsleistungen könnten auf forstliche Zusammenschlüsse konzentriert werden.

Die **Landwirtschaftskammer** sieht kein Problem darin, für den nicht gedeckten Betrag die Kammerumlage heranzuziehen. Die Kammerumlage werde von den Betrieben dafür geleistet, dass die Landwirtschaftskammer Beratung und Betreuung anbiete. Die Landwirtschaftskammer will Einsparungsmöglichkeiten prüfen.

## 22.2 **Waldfriedhöfe: Rechtliche Grundlagen beachten**

Die Landwirtschaftskammer hat zusammen mit einem Kooperationspartner das neue Geschäftsfeld Waldbestattung erschlossen. Hier erwirtschaftet die Landwirtschaftskammer steigende Überschüsse. Trotzdem sollte sie das Geschäftsfeld kritisch betrachten:

- Vergütungen für Waldbestattungen erhalten die Waldbesitzer, die Betreiber der Friedhöfe, die Landwirtschaftskammer und der Kooperationspartner der Kammer. Die Landwirtschaftskammer erhält durchschnittlich 20 % von den Vergütungen, der Kooperationspartner 25 %. Diese Bedingungen hat die Landwirtschaftskammer mit ihrem Kooperationspartner für die nächsten 20 Jahre fest vereinbart. Es ist damit nicht möglich, auf veränderte Marktbedingungen zu reagieren. Waldfriedhöfe können auch ohne den Kooperationspartner der Landwirtschaftskammer eingerichtet werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Tz. 22.4.

Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, ihre Mitglieder neutral zu beraten. Die finanziellen Eigeninteressen der Landwirtschaftskammer aufgrund des Kooperationsvertrages können einer neutralen Beratung beim Thema Waldbestattung entgegenstehen. Die Landwirtschaftskammer befindet sich in einem Rollenkonflikt, der gelöst werden muss.

Das **Umweltministerium** und die **Landwirtschaftskammer** betonen, dass die Kammermitglieder neutral beraten würden. Mitglieder würden auch ohne Einbeziehung des Kooperationspartners bei der Einrichtung eines Waldfriedhofs unterstützt. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Obergericht hätten aufgrund der gesetzlichen Konstruktion keine Interessenkollision festgestellt.

Der **LRH** bleibt bei seiner Position, dass finanzielle Eigeninteressen das Handeln der Landwirtschaftskammer beeinflussen können. Die Landwirtschaftskammer benötigt nach eigener Aussage die Einnahmen aus dem Bereich Waldbestattungen, um die Kosten der Forstabteilung abzudecken.

- Die Landwirtschaftskammer betreut die SHLF als Betreiber eines Waldfriedhofs. Nach dem Landeswaldgesetz<sup>1</sup> können nur Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal haben, mit der Landwirtschaftskammer entgeltliche Betreuung vereinbaren. Die SHLF verfügen über ausreichendes eigenes Fachpersonal. Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Vertrag mit der Landwirtschaftskammer nicht gegeben. Das Umweltministerium sollte prüfen, in welcher Weise Übereinstimmung mit dem geltenden Recht hergestellt werden kann.

Das **Umweltministerium** weist darauf hin, dass sich die einschränkende Regelung des Landeswaldgesetzes ebenfalls auf die entgeltliche Betreuung durch private Unternehmen beziehe. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Privatautonomie. Die Regelung weise daher lediglich auf die Möglichkeit hin, entgeltliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Sie sei entbehrlich.

Der **LRH** betont, dass das Landeswaldgesetz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach seinem eindeutigen Wortlaut die fachliche entgeltliche Betreuung der Landesforsten durch die Landwirtschaftskammer ausgeschlossen hat.<sup>2</sup> Die jetzt geltende Fassung des Lan-

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz - LWaldG - vom 05.12.2004 i. d. F. vom 13.07.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 225.

<sup>2</sup> § 26 Abs. 1 Satz 1 LWaldG vom 05.12.2004, geändert durch Gesetz über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13.12.2007, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 518: „Die fachliche Förderung umfasst die unentgeltliche Beratung und bei Bedarf die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes mit Ausnahme des zum Vermögen der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten gehörenden Waldes.“

deswaldgesetzes enthält weiterhin die Voraussetzung, dass nur Waldbesitzende mit der Landwirtschaftskammer eine entgeltliche Betreuung vereinbaren können, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal besitzen. Diese - die Betätigung der Landwirtschaftskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts einschränkende - Regelung ist rechtlich zulässig. Geltendes Recht mit seinem eindeutigen Wortlaut ist anzuwenden. Dass die Landwirtschaftskammer nicht für den Landeswald fördernd tätig werden soll, entspricht im Übrigen auch der Gesetzeslage vor Gründung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten.

- Die Landwirtschaftskammer betreut auch Betriebe mit Waldfriedhöfen in anderen Bundesländern. Diese Aktivitäten sind nicht vom Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein<sup>1</sup> gedeckt. Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein. Sie hat u. a. die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu verbessern. Die Betreuung schleswig-holsteinischer Betriebe im Bereich Waldbestattung wird vom gesetzlichen Auftrag gedeckt. Nicht gedeckt ist die Betreuung von Betrieben außerhalb Schleswig-Holsteins. Für diese Betriebe darf die Landwirtschaftskammer nicht tätig werden. Das Umweltministerium hätte den Vertrag zwischen Landwirtschaftskammer und Kooperationspartner so nicht dulden dürfen. Auch hier sollte das Umweltministerium prüfen, ob der Rechtsverstoß geheilt werden kann.

Das **Umweltministerium** und die **Landwirtschaftskammer** betonen, dass die Aktivitäten der Kammer in anderen Bundesländern im Bereich Waldbestattung eine Randnutzung seien. Eine Randnutzung sei die wirtschaftliche Betätigung, die die öffentliche Hand „bei Gelegenheit“ der Erfüllung ihrer Aufgabe betreibe, um sonst brachliegendes Wirtschaftspotenzial auszunutzen, das im Übrigen aber öffentlichen Zwecken diene.<sup>2</sup>

Die **Landwirtschaftskammer** vertritt zudem die Auffassung, dass wirtschaftliche Aufgaben im Gegensatz zu hoheitlichen Aufgaben außerhalb von Schleswig-Holstein wahrgenommen werden könnten. Das **Umweltministerium** hat sich diese Argumentation nicht zu eigen gemacht. Das Ministerium will die Landwirtschaftskammer zukünftig verpflichten, außerhalb Schleswig-Holsteins keine über die kapazitätsauslastende Nebentätigkeit hinausgehende Aufgabenakquise zu betreiben.

Der **LRH** bekräftigt seine Auffassung, dass die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer außerhalb Schleswig-Holsteins keine kapazitätsaus-

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 28.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 21.04.1989, Az.: 7 C 48/88, Rn. 14.

lastende zulässige Randnutzung bei Gelegenheit ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung darstellt. Die Landwirtschaftskammer hat bereits im Vertrag mit der RuheForst GmbH von 2005 als Vertragsgebiet die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern vereinbart. Die Betreuung von Waldfriedhöfen außerhalb Schleswig-Holsteins war von der Kammer von Anfang an beabsichtigt. Dies spricht gegen eine Randnutzung. Mittlerweile liegen 8 von insgesamt 16 betreuten Waldfriedhöfen außerhalb Schleswig-Holsteins. Auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betreuungsintensitäten einzelner Waldfriedhöfe ist die Kammeraktivität außerhalb Schleswig-Holsteins so umfangreich, dass sie nicht als Randnutzung eingestuft werden kann.

Die Landwirtschaftskammer darf nicht bewusst Überkapazitäten schaffen, um unter dem Deckmantel der Randnutzung ein Geschäftsfeld im Bereich der gesetzlichen Aufgaben über mehrere Bundesländer auszuweiten.

### 22.3 **Ausbildung der Forstwirte mit höchsten Schulkostenbeiträgen**

2011 gab es in Schleswig-Holstein insgesamt 39 Auszubildende im Beruf Forstwirt. Sie wurden an der Landesberufsschule für Forstwirte unterrichtet, die die Landwirtschaftskammer im Auftrag des Kreises Segeberg betreibt. Die Auszubildenden wurden 2011 in Klassen mit 12 bis 20 Schülern unterrichtet. 2012 sanken die Klassengrößen auf 12 bis 16 Schüler. Sollte die Zahl der Auszubildenden weiter sinken,<sup>1</sup> muss das Land Wege finden, die Ausbildung kostengünstiger zu gestalten.

Der Berufsschulbetrieb für Forstwirte wird aus Schulkostenbeiträgen der Kreise finanziert. 2012 betrug der Schulkostenbeitrag für die Landesberufsschule 2.000 €/Schüler/Jahr. Die Schulkostenbeiträge werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des Vorjahres als Plandaten für die laufenden Kosten, Verwaltungs- und Investitionskosten des neuen Jahres vom Bildungsministerium festgelegt. Daraus ergibt sich, dass die Landwirtschaftskammer als Schulträgerin fast kostendeckend arbeitet. Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Landesberufsschule für Forstwirte auch wirtschaftlich arbeitet.

Der Schulkostenbeitrag ist der höchste im Vergleich aller Landesberufsschulen mit Internat. Bei sinkenden Schülerzahlen werden die Schulkostenbeiträge weiter ansteigen. Das Umweltministerium sollte zusammen mit dem Bildungsministerium insbesondere in Bezug auf die Personalausgaben für Verwaltung und Hilfspersonal prüfen, wo die Ursachen für die Spitzenstellung liegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch Tz. 22.4.

Das **Umweltministerium** weist auf fehlende Vergleichsdaten von Landesberufsschulen für Forstwirte der anderen Länder hin, um die Wirtschaftlichkeit prüfen zu können. Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Internats werde ein pauschaler Kostenbeitrag vom Bildungsministerium festgelegt. Das Bildungsministerium beabsichtige, bis Ende 2013 bei der Landwirtschaftskammer die übrigen Schulkosten zu überprüfen mit dem Ziel, Einsparungen zu generieren. Die **Landwirtschaftskammer** will die Überprüfung der Schulkostenbeiträge unterstützen.

Der **LRH** regt an, die fehlenden Vergleichsdaten als Teil einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung zu erheben.

#### 22.4 **Förderung der Ausbildung nicht notwendig**

Der Arbeitsmarkt für Auszubildende regelt sich im System der sozialen Marktwirtschaft grundsätzlich selbst. Arbeitgeber benötigen qualifizierte Arbeitskräfte. Staatliche Eingriffe können erforderlich werden, wenn am Ausbildungsmarkt starke Ungleichgewichte auftreten, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Größter Ausbildungsbetrieb für Forstwirte sind die SHLF mit 16 Auszubildenden. Die SHLF hatten in den vergangenen Jahren keinen nennenswerten Bedarf an Nachwuchskräften. Die SHLF planen, zukünftig durchschnittlich einen Auszubildenden pro Jahr zu übernehmen.

Für die Ausbildung erhalten die SHLF einen zweckgebundenen Landeszuschuss. 2011 betrug er 510.000 €. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln für die Ausbildung von Forstwirten, für die bei den SHLF kein Bedarf besteht, ist nicht gerechtfertigt. Der Arbeitsmarkt für Auszubildende hat sich seit geraumer Weile entspannt, sodass schon lange kein öffentliches Interesse für eine Ausbildung über Bedarf mehr besteht. Die Kosten für die Ausbildung der Forstwirte können von den SHLF getragen werden, sofern Eigenbedarf an Nachwuchskräften besteht. Der zweckgebundene Landeszuschuss sollte entfallen.

Kommunale Forstbetriebe bilden ebenfalls Forstwirte aus. Sie orientieren sich dabei am eigenen Bedarf an Nachwuchskräften. Ihre Ausbildung wird nicht bezuschusst.

Private Forstunternehmen haben Bedarf an Fachkräften. Im Ausbildungsjahr 2012/2013 wurden von 41 Ausbildungsverhältnissen jedoch nur 4 von Privatbetrieben begründet. Die Privatbetriebe profitieren von der mit Steuermitteln geförderten Ausbildung bei den SHLF.

Privatbetriebe sollten ihre Nachwuchskräfte selbst ausbilden. Privatbetriebe könnten zu Ausbildungszwecken miteinander kooperieren, wenn sie als Einzelbetrieb nicht alle Voraussetzungen für einen Ausbildungsbetrieb erfüllen können. Die Kosten der Ausbildung sollten auf jeden Fall von den Betrieben getragen werden, die wirtschaftlich von den Fachkräften profitieren. Im Übrigen ist die betriebliche Ausbildung von Forstwirten annähernd kostenneutral.<sup>1</sup>

Das **Umweltministerium** und die **SHLF** sind der Meinung, dass es staatliche Aufgabe sei, im Interesse eines hohen Qualitätsniveaus bei der Waldarbeit für eine ausreichende Anzahl an Lehrstellen für Forstwirte zu sorgen. Dies belege die staatliche Förderung der Ausbildung bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR als besondere Gemeinwohlleistung.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber könne die Förderung nach Beendigung der Laufzeit der Zielvereinbarung zwischen Umweltministerium und SHLF kürzen oder streichen. Der Bedarf an Nachwuchskräften der SHLF von einem Forstwirt pro Jahr könne mit 3 bis 5 Auszubildenden abgedeckt werden. Diese wären aus Betriebsmitteln der SHLF zu finanzieren. Die Lehranstalt für Forstwirtschaft hätte in diesem Fall nur noch 31 Auszubildende zu betreuen und würde damit deutlich unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze von dauerhaft deutlich weniger als 15 Schülerinnen und Schülern pro Klasse fallen. Mit einer Schließung der Lehranstalt für Forstwirtschaft stünde der Standort der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bad Segeberg zur Disposition.

Der **LRH** begrüßt die Tendenz der Stellungnahme. Er teilt die Auffassung, dass bei einer Übergabe der Ausbildung von Forstwirten in einzelbetriebliche Verantwortung zukünftig keine Zuweisungen an die Landesforsten für Ausbildung mehr erforderlich sind. Die Ausbildung der SHLF für den eigenen Bedarf kann und soll von diesen selbst getragen werden.

Die **Landwirtschaftskammer** widerspricht der Selbstregulierung des Ausbildungsmarktes für Forstwirte. 99 % der Waldbesitzer Schleswig-Holsteins könnten wegen ihrer betrieblichen Struktur nicht ausbilden. Deshalb bildeten deutschlandweit die Landesforstverwaltungen überproportional aus.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung, dass die Kosten der Forstwirt-Ausbildung von den Betrieben getragen werden sollten, die wirtschaftlich von den Fachkräften profitieren, und nicht von der öffentlichen Hand.

---

<sup>1</sup> BiBB-Forschungsprojekt 2.1.203 aus dem Jahr 2009; Bund Deutscher Forstleute - Eine Lanze für die Forstwirt-Ausbildung vom 16.03.2007; Mündliche Auskunft kommunaler Forstbetriebsleiter 2012.

<sup>2</sup> Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13.12. 2007, GVOBl. Schl.-H. S. 518.

## 22.5 Ausbildung zukunftsfähig gestalten

Durch den demografischen Wandel wird tendenziell die Zahl Auszubildender abnehmen. Weiterer Anpassungsdruck wird aus dem Strukturwandel hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft resultieren. Für die Berufsfelder „Rohstoffgewinnende Berufe“ und „Bearbeitende, verarbeitende und instand setzende Berufe“, in denen Forstwirte hauptsächlich Beschäftigung finden, werden Rückgänge von 12 bis 15 % erwartet.<sup>1</sup> Beide Faktoren sprechen dafür, die Kapazitäten für die Ausbildung von Forstwirten zu überdenken. Diese Notwendigkeit wird noch verstärkt, wenn die SHLF weniger ausbilden.

Gleichwohl muss auch bei sinkender Zahl auszubildender Forstwirte die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Ausbildung sichergestellt werden. Hierfür bieten sich u. a. 2 Möglichkeiten an: Zum einen könnte der Standort Bad Segeberg nach Rendsburg mit der DEULA verlagert werden. Zum anderen könnte mit dem Niedersächsischen Forstlichen Bildungszentrum in Münchehof (NFBz) bei Seesen kooperiert werden. Das NFBz kooperiert bereits mit anderen Bundesländern. Es ist größer und damit zukunftssicherer als die Ausbildungsstätte in Bad Segeberg.

Die Landwirtschaftskammer sollte zusammen mit dem Umwelt- und dem Bildungsministerium mögliche Alternativen für eine qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Ausbildung von Forstwirten prüfen. Wenn die Förderung der Ausbildung in den SHLF eingestellt und die Ausbildung rechtzeitig an sinkende Schülerzahlen angepasst wird, können Steuermittel in erheblichem Umfang gespart werden.

Die **Landwirtschaftskammer** betont, dass Forstwirte am Ausbildungsstandort Bad Segeberg genauso qualifiziert ausgebildet würden wie an anderen Standorten. Durch eine bloße Verlagerung der Ausbildung nach Niedersachsen würden keine Steuermittel eingespart.

Das **Umweltministerium** teilt die Einschätzung des LRH über die Auswirkungen des demografischen Wandels. Bei sinkenden Schülerzahlen könnten in einem ersten Schritt Optimierungspotenziale wie jahrgangsübergreifender Unterricht genutzt werden. Erst danach wäre die Verlagerung des Berufsschulunterrichts nach Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern eine Option.

Der **LRH** begrüßt die Offenheit, mit der die Anregungen des LRH aufgegriffen und geprüft werden sollen, um auch zukünftig eine wirtschaftliche Ausbildung von Forstwirten anbieten zu können.

---

<sup>1</sup> Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut, Institut für Weltwirtschaft, 2012, „Bildungsraum Hamburg/Schleswig-Holstein: mit vereinter Kraft für eine starke Region“.